

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“

### I.

Der Rat der Stadt hat am 08.08.2005 den Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bauleitplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.“

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem Übersichtsplan vom 11.08.2004 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

#### Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Freckenhorst, Flur 1, Nordgrenze Flurstück 17.

#### Im Osten (von Norden nach Süden)

Ostseiten Flurstücke 17 und 16.

#### Im Süden (von Osten nach Westen)

Südseite Flurstück 16.

#### Im Westen (von Süden nach Norden)

Westseite Flurstück 16, 30 m Südseite Flurstück 17 in Richtung Westen, Westseite Flurstück 17.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ vom 03.01.2005/25.04.2005 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl IS. 2414) wird als Satzung beschlossen.“

### II. Hinweise

#### 1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

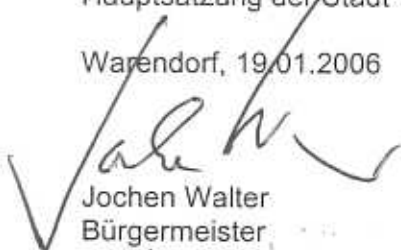
5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.65 für die Erweiterung der Sportplatzanlage „Feidiek“ in Kraft.

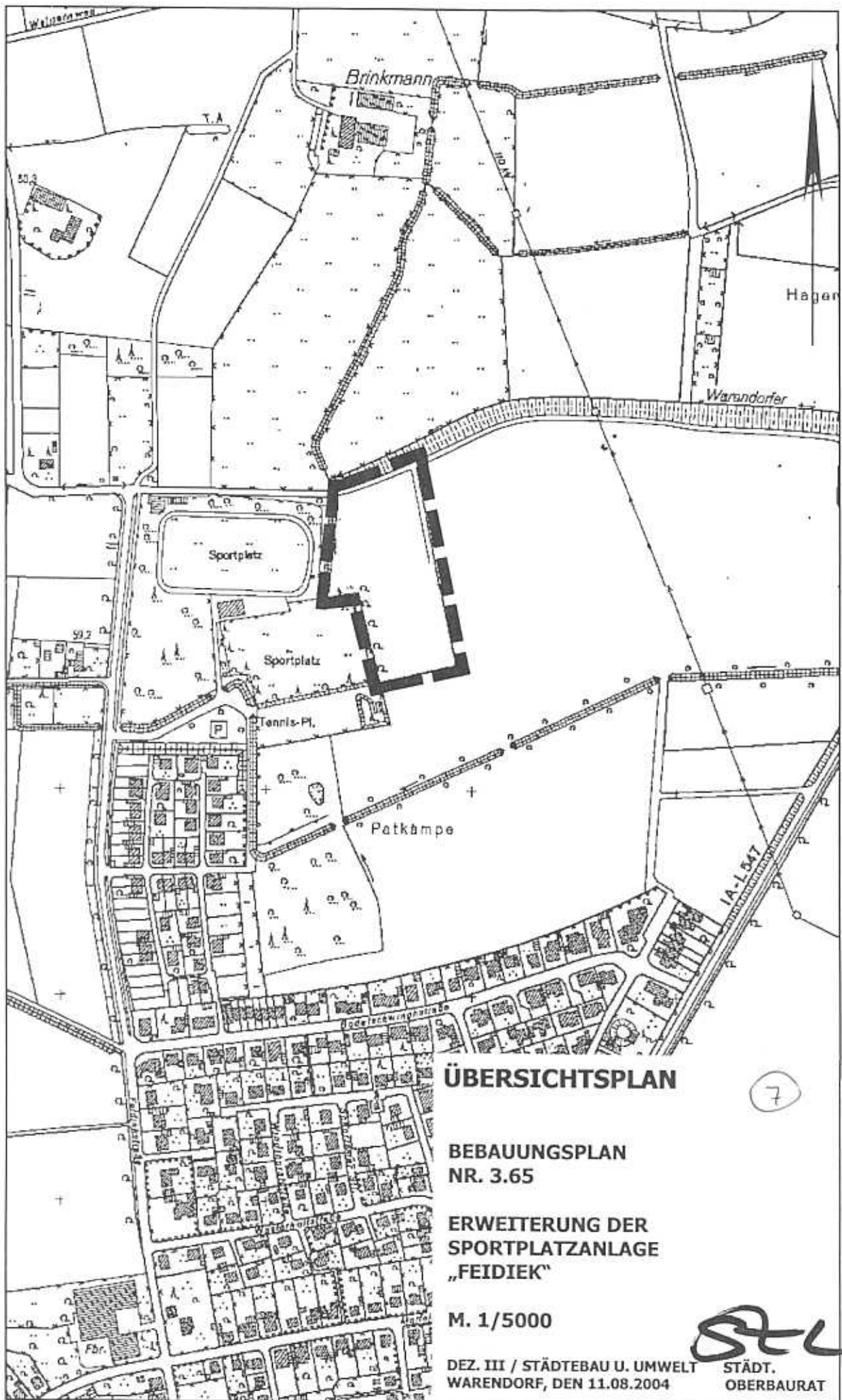
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005.

Warendorf, 19.01.2006



Jochen Walter  
Bürgermeister



# ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN  
NR. 3.65

ERWEITERUNG DER  
SPORTPLATZANLAGE  
„FEIDIEK“

M. 1/5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT  
WARENDORF, DEN 11.08.2004

**STL**  
STÄDT.  
OBERBAURAT